

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 35

# Revolution und Weltbürgerkrieg

Studien zur Ouverture nach 1789

Von

Roman Schnur



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ROMAN SCHNUR

**Revolution und Weltbürgerkrieg**

**Schriften zur Verfassungsgeschichte**

**Band 35**

# Revolution und Weltbürgerkrieg

Studien zur Ouverture nach 1789

Von

Roman Schnur



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Schnur, Roman:**

Revolution und Weltbürgerkrieg: Studien zur

Ouverture nach 1789 / von Roman Schnur. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zur Verfassungsgeschichte; Bd. 35)

ISBN 3-428-05313-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05313 3

**Friedrich Jonas (1926-1968)**  
**zum Gedächtnis**



## Vorwort

Reformation *und* europäischer Bürgerkrieg — das ist ein bekanntes, leidvolles Thema, bekannt freilich noch mehr im Hinblick auf den Dreißigjährigen Krieg als hinsichtlich der internationalen Auswirkungen der französischen Religionskämpfe. Das sich nach diesen Kämpfen herausbildende Völkerrecht des *ius publicum europaeum* wurde zum ersten Mal während der Französischen Revolution in Frage gestellt. Über die geschichtlichen Abläufe dieses Vorganges liegen zahlreiche treffliche Darstellungen und Untersuchungen von Historikern vor. Spärlicher hingegen sind die Beiträge, die von Juristen zur Erhellung dieser epochalen Ereignisse geliefert wurden. So mag es gerechtfertigt erscheinen, diese Sammlung von Aufsätzen zu veröffentlichen. Sie können eine umfassende Darstellung der Entwicklung der Völkerrechtsideen und des Völkerrechts in der Zeit zwischen 1789 und 1815 nicht ersetzen. Doch sollen sie als Vorarbeiten, vielleicht als Durchbrüche, für eine solche Darstellung verstanden sein, für die ein jüngerer Jurist Interesse, Kraft und Zeit aufzubringen vermögen sollte, falls die Politik der Wissenschaft dazu noch genügend Möglichkeit beläßt.

Wenn umfassende Darstellungen so wichtiger Epochen durch Juristen selten sind oder gar noch ausstehen, so liegt das nicht nur an schwachem Interesse der Juristen. Vielmehr wird daran besonders deutlich, daß Historiker und Juristen in der Regel auf unterschiedliche Weise sich solchen Themen nähern. Der Jurist ist stärker als der Historiker am jeweils „Normativen“ und an dem daraus resultierenden „Problem“ orientiert. Das legt dem mehr oder weniger „beschreibenden“ Vorgehen Hemmungen auf. Den Juristen interessieren die „problemlosen“ Abläufe weniger. Schon deshalb ist es müßig zu fragen, ob der Historiker oder der Jurist eher berufen ist, die Geschichte des Rechts bzw. der Ideen von Recht zu beschreiben. Es kann nur um gegenseitige Ergänzung gehen, und selbst dann, wenn sie gelingt, ist man meistens noch weit von der „geschichtlichen Wahrheit“ entfernt. Immerhin darf der Jurist eben wegen des ihm gemäßen Ansatzes sagen, daß er näher an „Problematisches“ heran gehen muß, um das „Erfreulichere“, das „Unproblematische“ Anderen zu überlassen. Ein Vergnügen ist das in keinem Falle.

In dieser Sicht ist es vielleicht doch kein Zufall, daß der Verfasser nach Studien über die konfessionellen Auseinandersetzungen im Frank-

reich des 16./17. Jahrhunderts seine Aufmerksamkeit der Französischen Revolution zuwandte. Er fühlt sich in dieser Überzeugung durch das jüngste Buch eines hervorragenden amerikanischen Historikers bestätigt, nämlich: *Donald R. Kelley, The Beginning of Ideology. Consciousness and Society in the French Reformation*, Cambridge 1981. In diesem vorzüglichen Werk wird die These untermauert, daß der französische konfessionelle Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts in engem Zusammenhang mit der seit 1789 besonders stark durchbrechenden „Ideologie“ steht. Und kein Europäer vermag sich dieser seiner Bindung an Frankreichs Geschichte zu entziehen. —

Die Widmung dieser Sammlung zum Gedächtnis an *Friedrich Jonas* mag so erläutert werden: Anfang der 60er Jahre kam als Assistent zu *Arnold Gehlen* an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer der in der Praxis erfahrene Dipl.-Volkswirt Dr. Friedrich Jonas. Für mich, wie wohl auch für den ebenfalls aus der Verwaltungspraxis gekommenen Juristen *Niklas Luhmann*, wurde Jonas bald ein überaus wertvoller Gesprächspartner. Er machte es sich noch weniger leicht als seinen Kollegen. Die Wissenschaft hat *Helmut Schelsky*, dem Schüler Gehlens, dafür zu danken, daß er den Einzelgänger Jonas gefördert hat. Jonas seinerseits hat sich durch die Veröffentlichung wichtiger Arbeiten dafür bedankt. —

Auch wenn diese Sammlung von Aufsätzen dem Gedächtnis an Friedrich Jonas gewidmet ist, so sollen die Widmungen einzelner Studien Bestand haben. Der Beitrag zur Festschrift für Arnold Gehlen bedarf insoweit keines Kommentars. Zu den Widmungen für *Georges Langrod* und für *Julien Freund* sei bemerkt: Langrod überlebte in einem Gefangenenlager für polnische Offiziere, wohingegen Freund, Verfolgter sowohl des Vichy-Regimes als auch der deutschen Besatzungsmacht im unbesetzten, später gleichwohl besetzten Frankreich überlebte, um nach 1945 in Frankreich nachhaltig auf die europäische Bedeutung *Max Webers* und *Carl Schmitts* hinzuweisen.

Tübingen, im Dezember 1982

*Roman Schnur*

## **Inhalt**

Weltfriedensidee und Weltbürgerkrieg 1791/92 .....	11
Land und Meer — Napoleon gegen England. Ein Kapitel der Geschichte internationaler Politik .....	33
Tradition und Fortschritt im Rechtsdenken Christoph Martin Wielands ..	59
„La Révolution est finie“. Zu einem Dilemma des positiven Rechts am Beispiel des bürgerlichen Rechtspositivismus .....	79
Wiedergutmachung: Benjamin Constant und die Emigranten (1825). Aus Anlaß des 150. Todestages von Benjamin Constant am 8. Dezember 1980	99
Zwischenbilanz: Zur Theorie des Bürgerkrieges. Bemerkungen über einen vernachlässigten Gegenstand .....	120
Orte des ersten Druckes dieser Studien .....	146



## Weltfriedensidee und Weltbürgerkrieg 1791/92\*

1. In einem maßgeblichen völkerrechtsgeschichtlichen Werk, in *Carl Schmitts* „Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum“<sup>1</sup>, ist nachdrücklich auf die sich um 1900 anbahnende Auflösung des Jus Publicum Europaeum durch ein raumloses Denken hingewiesen worden, die auch zum Sinnwandel des Krieges führte<sup>2</sup>. Dieser Sinnwandel, nämlich vom Begriff des gehegten Krieges zum diskriminierenden Kriegsbegriff, hatte einen Vorläufer, der von Schmitt nur kurz erwähnt<sup>3</sup> und auch sonst wenig beachtet wird: Der beginnende Krieg der französischen Revolution. Er wurde 1792 von den Revolutionären als Weltbürgerkrieg begonnen, wie immer er auch später motiviert werden mochte<sup>4</sup>.

Daß ein Gelehrter wie Schmitt die Bedeutung der Lehre *Kants* vom ungerechten Feind ausführlich, die des Revolutionskrieges hingegen wenig gewürdigt hat, fällt um so mehr auf, als die völkerrechtlichen Ideen der Revolution etwa seit 1914 von verschiedenen Autoren als ein Fortschritt der Menschheit auf dem Weg zum Ewigen Frieden begrüßt wurden<sup>5</sup>, ohne daß man dazu in wissenschaftlicher Weise Stellung genommen hatte<sup>6</sup>. Zu jenen Lobpreisern der Revolution, die ihre völker-

---

\* Unentbehrliche Ergänzung zu diesem Aufsatz ist die Studie von *Wolfgang Martens*, Völkerrechtsvorstellungen der Französischen Revolution in den Jahren 1789 bis 1793, *Der Staat* 3 (1964), S. 294 - 314.

<sup>1</sup> Köln 1950 (jetzt Verlag Duncker & Humblot, Berlin).

<sup>2</sup> Ebd., S. 232 ff.

<sup>3</sup> Ebd., S. 123 f.

<sup>4</sup> Ob als Krieg mit der traditionellen Motivierung der natürlichen Grenzen oder schließlich als Krieg zwischen Land und Meer (vgl. *Schnur*, Land und Meer — Napoleon gegen England, unten S. 33 ff.).

<sup>5</sup> Schon früher war *Ernest Nys* die Bedeutung der französischen Revolution für das Völkerrecht nicht entgangen, vgl. *Etudes de Droit International et de Droit Politique*, Bd. 1, Brüssel 1896, S. 318 ff.; s. auch *F. Laurent*, *Histoire du Droit des Gens et des Relations Internationales*, Bd. XV, Paris 1869, S. 5 ff.

<sup>6</sup> Die Schrift eines Gegners der revolutionären Ideen, des *Abbé Defourny*: 89 et le Droit des Gens, Paris 1888, kann schwerlich als wissenschaftlich zureichend bezeichnet werden, zumal der Verfasser die Eigenart des Jus Publicum Europaeum nicht erfaßt hat. Ansätze zu einer kritischen Betrachtung bei *L. Rougier*, *La France à la Recherche d'une Constitution*, Paris 1952, S. 136 ff.; *R. Vierhaus*, Über Staat und Staatenbund; Wirklichkeit und Ideen internationaler Ordnung im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons, *Arch. f. Kulturgesch.*, 43, 1961, S. 329; *R. Nürnberger*, *Propyläen-Weltgeschichte*, Bd. 8, Berlin 1960, S. 66 ff., vor allem bei *H. Barth*,

rechtlichen Ideen vorbehaltlos akzeptieren, gehören französische Autoren, denen daran lag, im I. Weltkrieg die Parallele zu den Jahren 1789 ff. zu ziehen, um auf diese Weise das Recht der Geschichte für ihr Land zu reklamieren. So hat *Alphonse Aulard* diese Parallele gezogen, indem er den Sieg an der Marne als direkte Folge des Sieges von Valmy bezeichnete<sup>7</sup> und dann den Völkerbund in Verbindung mit dem Völkerrecht der Revolution brachte<sup>8</sup>. — Erstaunlicher ist es, daß gleichzeitig ein damals deutscher Rechtslehrer, nämlich *Robert Redslob* in Straßburg, die völkerrechtlichen Ideen der Revolution vorbehaltlos bejahte<sup>9</sup>. Für ihn ist das Völkerrecht des *Jus Publicum Europaeum* moralisch unterwertig, weil es keinen Kampf der Ideen, sondern nur den Machtkampf kennt; deshalb stehen für ihn die „politischen Begebenheiten dieser Jahre . . . auf einer tieferen moralischen Linie als der Dreißigjährige Krieg“: Erst die Philosophie der Aufklärung bringe wieder höheren Geist in die Geschichte<sup>10</sup>. Schließlich äußert Redslob die Hoffnung, daß der Weltkrieg, wiewohl ein Rückfall auf einen minderen Grad der Zivilisation, für die Welt das vollbringen werde, was der Bürgerkrieg der französischen Revolution für den Staat erbracht habe<sup>11</sup>. — Nach dem II. Weltkrieg sah *Mirkine-Guetzévitch*, ein Schüler Aulards, in der Lehre vom diskriminierenden Kriegsbegriff, wie sie die Revolution auch in ihren Verfassungen fixiert hatte, einen Beitrag Frankreichs zur politischen Philosophie der Demokratie, der, über die Verfassung von 1848<sup>12</sup> und bis zu der von 1946 laufend, die Permanenz der französischen politischen Zivilisation bestätigte<sup>13</sup>.

---

Die Religion des Totalitarismus, im Sammelband: *Die freie Welt im Kalten Krieg*, Zürich 1955, S. 55 ff., bes. S. 75 ff. Insofern enttäuschend: *J. F. C. Fuller*, *The Conduct of War, a Study of the impact of the French, Industrial, and Russian Revolutions on War and its Conduct*, London 1961, und *S. S. Biro*, *The German Policy of Revolutionary France*, 2 vol., Cambridge Mass., 1957.

<sup>7</sup> *La Paix future d'après la Révolution Française et Kant*, Paris 1915, S. 3. Über *Aulard* s. etwa *G. Beyerhaus*, *Die konservative Staatsidee in Frankreich und ihr Einfluß auf die Geschichtswissenschaft*, HZ, 156, 1937, S. 1 ff.

<sup>8</sup> *La Société des Nations et la Révolution Française*, in: *Aulard*, *Etudes et Leçons sur la Révolution Française*, Bd. 8, Paris 1921, S. 135 ff.

<sup>9</sup> Völkerrechtliche Ideen der französischen Revolution, Festgabe für *Otto Mayer*, Tübingen 1916, S. 273 ff., auch separat. Vgl. auch *Redslob*, *Das Problem des Völkerrechts*, Leipzig 1917, S. 216 ff. Hingegen hat *K. Wolzendorff*, *Deutsches Völkerrechtsdenken*, München 1919, unter Hinweis auf *Redslob*s Studie zur Entwicklung der Revolutionsideen kritisch Stellung genommen.

<sup>10</sup> Ebd., S. 274 f.

<sup>11</sup> Ebd., S. 301.

<sup>12</sup> s. *P. Bastid*, *La Révolution de 1848 et le Droit International*, Rec. d. Cours, 72, 1948, S. 167 ff.

<sup>13</sup> *La „Guerre Juste“ dans le Droit Constitutionnel Français (1790 - 1946)*, RGDIP, 1950, S. 225 ff., auch separat.

Diese Autoren verzichten auf den Versuch, die völkerrechtlichen Ideen der Revolution kritisch zu betrachten. Sie lassen sich also auch nicht auf die Frage ein, ob der Preis, den die Verwirklichung dieser Ideen gefordert hat, nicht doch zu hoch gewesen sei, und die Frage, warum die Lehren vom totalen Weltfrieden sich im totalen Weltbürgerkrieg verwirklichten, muß für sie ein Rätsel bleiben. Andere Autoren, keineswegs „konterrevolutionäre“ Historiker, haben immerhin die Revolutionäre für den Ausbruch des Krieges verantwortlich gemacht<sup>14</sup>, aber dieses Problem isoliert betrachtet, so daß der Ausbruch des Revolutionskrieges als Betriebsunfall der Geschichtsphilosophie der Revolutionäre erscheint, der sich bei größerer Sorgfalt hätte vermeiden lassen<sup>15</sup>.

Zu einer Würdigung der völkerrechtlichen Ideen der Revolution dürfte erst dann freier Raum sein, wenn man die ihr zugrunde liegende Geschichtsphilosophie in ihrer wahren Bedeutung auch im Verhältnis zum Völkerrecht des *Jus Publicum Europaeum* erkennt. Erst dann wird das Verhältnis von Weltstaatsidee und Auflösung des Staates, von radikalem Pazifismus und radikaler Gewaltanwendung richtig erkennbar. Zu solchem Verständnis der Revolution haben letzthin von deutscher Seite vor allem *Reinhart Koselleck*<sup>16</sup> und *Hanno Kesting*<sup>17</sup> beigetragen. Damit dürfte der Weg für eine neue Würdigung der völkerrechtlichen Ideen der Revolution frei sein, ein Weg, der auch zum Verständnis der Einzelheiten dieser Ideen und ihrer Verwirklichung führt<sup>18</sup> und es erlaubt, Vergleiche mit dem Sinnwandel des Krieges nach 1914 anzustellen. Im folgenden sollen vor allem die Ideen von *Cloots* und *Brissot* erörtert werden, die für die hier interessierende Denkweise als repräsentativ angesehen werden dürfen<sup>19</sup>.

<sup>14</sup> Zum Stand der Diskussion s. *L. Villat*, *La Révolution et l'Empire*, Bd. 1, Paris 1947, S. 155. Ausdrücklich soll erwähnt werden: *C. Brinton*, *Europa im Zeitalter der französischen Revolution*, 2. Aufl., Wien 1948, mit einer Einleitung von *P. R. Rohden*: *Die französische Revolution im Spiegel der europäischen Geschichtsschreibung*.

<sup>15</sup> s. etwa *G. Michon*, *Robespierre et la Guerre révolutionnaire 1791 - 1792*, Paris 1937, sowie *Nys*, a.a.O., und *Laurant*, a.a.O.

<sup>16</sup> *Kritik und Krise. Zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Freiburg 1959.

<sup>17</sup> *Geschichtsphilosophie und Weltbürgerkrieg*, Heidelberg 1959.

<sup>18</sup> Das noch immer unersetzliche Buch von *J. Basdevant*, *La Révolution Française et le Droit de la Guerre continentale*, Thèse Droit Paris 1901, leidet etwas unter der positivistischen Einstellung des Verfassers, ist aber keine bloße Apologie.

<sup>19</sup> Der Verfasser folgt einer vor allem in England und in den USA verbreiteten Ansicht, wonach es neben der „jakobinischen“ noch eine andere Art von Demokratie gibt, nämlich die nicht-utopische, die es auch erlaubt, die völkerrechtlichen Ideen der Revolution einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Statt vieler: *F. A. Hayek*, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1960; *J. L. Talmon*, *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, Köln